

# **Bavaria Tauchclub Dingolfing-Landau e.V.**

09.03.2015



## **Satzung**

**des**

## **„Bavaria Tauchclub Dingolfing - Landau e. V.“**

### **1. Vorstand**

Kallup Christian  
Johann Sebastian Bach Straße 7  
84130 Dingolfing  
Tel.: 0171/7322678  
ckallup@hotmail.com

### **2. Vorstand**

Frauenhofer Jürgen  
Ammertalweg 1  
84152 Mengkofen  
Tel.: 08774/969454  
Josch9@gmx.de

### **Bavaria Tauchclub Dingolfing – Landau e.V.**

Bankverbindung: Volksbank Dingolfing  
Bankleitzahl: 743 913 00  
Konto: .....  
www.bavaria-tauchclub.de

## Übersicht

§1	Name und Sitz
§2	Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
§3	Geschäftsjahr
§4	Mitglieder, Beiträge
§5	Passive Mitglieder
§6	Erlöschen der Mitgliedschaft
§7	Wiederaufnahme
§8	Ehrenmitgliedschaft
§9	Beiträge, Verpflichtungen
§10	Cluborgane
§11	Mitgliederversammlung
§12	Vorstand
§13	Ausschüsse
§14	Satzungsänderung und Auflösung
§15	Haftung
§16	Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Club führt den Namen „ Bavaria Tauchclub Dingolfing-Landau e.V.“
- 1.2 Er ist in das Registergericht des Amtsgerichts Landshut unter der Nummer VR20479 eingetragen.
- 1.3 Er wurde am 01.08.1996 gegründet.
- 1.4 Der Club hat seinen Sitz in Dingolfing.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Club dem Bayerischen Landes-Sportverband, dem Bayerischen Landestauchsportverband, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 2.2 Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Zweck des Clubs ist die Förderung des Tauchsports, insbesondere durch:

- a) Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen, in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- b) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern z.B. durch Kurse, Seminare und Vorträge,
- c) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,

- 2.4 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Clubs nicht angestrebt werden.

- 2.5 Verbandszugehörigkeit:

Der Club ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband, beim Bayerischen Landestauchsportverband, und beim Verband Deutscher Sporttaucher.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder, Beitritt**

4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

4.2 Das Mindestalter für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 18 Jahre.

4.3 Als Mitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden.

4.4 Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

4.5 Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

4.6 Die Aufnahme erfolgt zunächst ein Vierteljahr auf Probe dergestalt, das die Mitgliedschaft beiderseits jeweils zum Ende eines Kalendermonats mit monatlicher Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes aufgekündigt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn nach Ablauf der Probezeit kein anderweitiger Bescheid ergangen ist.

4.7 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Clubs.

### **§ 5 Passive Mitglieder, Beitritt**

5.1 Nichttauchende Partner oder ehemalige aktive Mitglieder können passives Mitglied werden. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.

5.2 Der Beitritt eines passiven Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

5.3 Die Aufnahme erfolgt zunächst ein Vierteljahr auf Probe dergestalt, das die passive Mitgliedschaft beiderseits jeweils zum Ende eines Kalendermonats mit monatlicher Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes aufgekündigt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn nach Anlauf der Probezeit kein anderweitiger Bescheid ergangen ist.

5.4 Mit der Aufnahme unterwirft sich das passive Mitglied den Satzungen des Clubs.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals zulässig ist,
- b) durch Ausschluss aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Zwecke und Ziele des Clubs schuldig macht,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied das Ansehen des Clubs und/oder des Tauchsports gröblich schädigt,
- d) durch Ausschluss aufgrund eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt,
- e) nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder ihr Vorliegen bei der Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder fehlte.

6.2 Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6.3 Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Verlust aller Mitgliedschaftsrechte verbunden.

## **§ 7 Wiederaufnahme**

7.1 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen, wenn die Gründe, welche zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

8.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern sowie Personen, welche die Zwecke und Ziele des Clubs in verdienstvoller Weise gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese Mitgliedschaft ist kostenneutral.

## **§ 9 Beiträge, Verpflichtungen**

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Clubs nach besten Kräften zu unterstützen.
- 9.2 Gründungsgebühren:  
Die Gründungsgebühr wird von den Gründungsmitgliedern bestimmt und als einmalige Basiszahlung getätigt.
- 9.3 Aufnahmegebühren:  
Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils für das Geschäftsjahr nach Antrag des Kassenwartes von der Vorstandschaft festgelegt.
- 9.4 Beiträge:  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Jugendliche unter 18 Jahren entrichten einen reduzierten Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Der Vorstandschaft kann in begründeten Ausnahmefällen für Mitglieder über 18 Jahre einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

## **§ 10 Cluborgane**

Die Organe des Clubs sind:

- 10.1 die Mitgliederversammlung,
- 10.2 der Vorstand,
- 10.3 die Ausschüsse.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vor Ablauf des 1. Quartals eines jeden Jahres statt. Sie ist mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin mittels Rundschreiben bekannt zu geben.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über Anträge.

- 11.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung bei Vorstand eingereicht sein.
- 11.4 Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, deren Zulassung die Mitgliederversammlung beschließt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Clubs.
- 11.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Als nicht erschienen gelten die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 11.7 Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung findet statt:
- a) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse dies erforderlich erscheint.
  - b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- 12.2 Der Vorstand besteht aus dem:
- a) 1. Vorstand
  - b) 2. Vorstand
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
  - e) Ausbildungsleiter
  - f) Technikwart
  - g) Jugend -und Frauenbeauftragter
  - h) Neue Medien
  - i) Vereinskultur

- 12.3 Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand, beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorstand ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorstand berechtigt.
- 12.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist berechtigt, Übungsstunden und Tauchfahrten in das In- und Ausland zu arrangieren, sowie Badeordnungen zu erlassen, zu deren Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind.
- 12.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Beim Ausscheiden des 1. Vorstandes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorstand zu wählen hat.
- 12.7 Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als Gründe gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und die Gründe, die den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen würden.
- 12.8 Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
- 12.9 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 13 Ausschüsse**

- 13.1 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden, deren Beschlüsse durch den Vorstand genehmigt werden müssen. Dem Ausschuss kann jedes Clubmitglied angehören. Die Ausschüsse dienen dazu, die in § 2 aufgeführten Clubziele im Besonderen zu fördern.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

- 14.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 15 Haftung**

- 15.1 Schadenshaftung:  
Benutzer von zur Verfügung gestellten oder geliehenen Gegenständen haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen oder mutwillig verursacht werden.
- 15.2 Haftungsausschluss:  
Für Mitglieder oder aber auch für Nichtmitglieder, die sich an Übungsstunden und an sportlichen Veranstaltungen, sowie Tauchfahrten beteiligen, lehnt der Club die Haftung ab.
- 15.3 Tauchfahrten des Clubs in das In- und Ausland müssen bei der Vorstandschaft des Clubs aktenkundig angemeldet werden. Alle unangekündigten Tauchfahrten, die von einem oder mehreren Mitgliedern durchgeführt werden sind privat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- 16.1 Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung bzw. Gründungsversammlung vom 08.01.1996 beschlossen worden.
- 16.2 Eine Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2015 beschlossen.

Dingolfing, den 10.03.2015

1. Vorstand

Kallup Christian